



zu Drs. Nr. 47/15

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 23.06.2015

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

**Beratungen und Leistungen in sonstigen
sozialen Angelegenheiten**

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Beratungen und Leistungen in sonstigen sozialen Angelegenheiten

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung wurde das Produkt 05.351.01 "Beratungen und Leistungen in sonstigen sozialen Angelegenheiten" geprüft. Zu diesem Produkt gehören folgende Aufgaben, die im Sachgebiet 50/2 des Amtes für Familie, Senioren und Soziales wahrgenommen werden:

1. Beratung und Erbringung von Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer
2. Durchführung von Kündigungsschutzverfahren
3. Beratung und Gewährung von Leistungen nach dem Beruflichen und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (Ber-RehaG und StrRehaG)
4. Amtshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)
5. Beratung und Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Der Bereich der Unterhaltssicherung Ziff. 5 wurde von der Prüfung nicht erfasst, da dieser bereits in Vorjahren untersucht wurde.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Fallzahlen

Beim geprüften Aufgabenbereich handelt es sich um Pflichtaufgaben, die von zwei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden.

Die Anzahl der eingegangenen Anträge in den letzten drei Jahren und im laufenden Jahr – bis zum Stichtag am 03.09.2014 – können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Aufgaben	2011	2012	2013	2014 Stand 3.9.2014
Beratungen u. Erbringung von Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer	59	59	62	63
Durchführung von Kündigungsschutzverfahren	19	32	23	31
Beratung und Gewährung von Leistungen nach dem				
- Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	0	0	0	0
- Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	0	2	0	0
Amtshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz	0	3	0	0

Einzelne Aufgabenbereich - Einzelfallprüfung

1. Beratung und Erbringung von Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer

Durch die Beratung und Erbringung von Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer soll die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben durch besondere Schutzvorschriften und materielle Hilfeleistungen sichergestellt werden. Ziel der begleitenden Hilfe ist es u.a., die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu fördern und zu sichern. Grundlage für die Aufgabenerfüllung sind überwiegend das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – sowie die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) und die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV).

Behinderte Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von 50 und mehr vorliegt. Dies wird in der Regel durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachgewiesen. Den gleichen Schutz genießen auch gleichgestellte behinderte Menschen. Das sind Behinderte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Agentur für Arbeit entscheidet auf Antrag darüber, ob eine Gleichstellung im v.g. Sinne vorliegt.

Grundsätzlich ist das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Schwerbehindertenhilfe zuständig. Teilweise wur-

den einzelne Aufgaben durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) auf die örtlichen Träger übertragen. Innerhalb der Kreisverwaltung Düren liegt die Zuständigkeit beim Sachgebiet 50/2 "Beratungen und Leistungen in sonstigen sozialen Angelegenheiten" des Amtes für Familie, Senioren und Soziales, wo die örtliche Fürsorgestelle angesiedelt ist. Zu den übertragenen Aufgaben zählt u.a. die Beratung und Erbringung von Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer. Neben der Gewährung von Geldleistungen werden Beratungen und Präventionsverfahren zum Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt.

Die Fürsorgestelle berät und unterstützt

- erwerbstätige schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte,
- Betriebsräte, Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen und
- Arbeitgeber.

Nach § 1 Abs. 1 Ziffer 6 ZustVO SGB IX i.V.m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) werden Geldleistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe¹ durch den örtlichen Träger gewährt:

- an Arbeitgeber zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendige technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV)
- an Arbeitnehmer für:
 - für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV, z.B. Lesegerät, Bürostuhl)
 - zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV i.V.m. KfzHV, z.B. PKW mit behindertengerechten Ausstattung)
 - zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz (§ 21 SchwbAV – ohne Arbeitsassistenz nach § 17 Abs. 1a SchwbAV)

¹ Nach §§ 71 ff. SGB IX besteht grundsätzlich eine Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen, die abhängig von der Anzahl der Arbeitsplätze ist, nicht beschäftigen, entrichten sie eine Ausgleichsabgabe. Die Ausgleichsabgabe soll den Arbeitgeber anhalten der Beschäftigungspflicht nachzukommen sowie einen kostenmäßigen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus erhöhte Kosten entstehen (z.B. durch die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung).

- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV)
- in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV)

Zusätzlich hat der Landschaftsverband per Satzung² die örtliche Fürsorgestelle zur Durchführung folgender Aufgaben herangezogen:

- Geldleistungen an Arbeitgeber bei außergewöhnlicher Belastung aufgrund der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen (§ 27 SchwbAV)³
- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, soweit sie in Form von Veranstaltungen, die der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Kontaktpflege dienen, oder im Rahmen eines örtlichen Informationsdienstes durchgeführt werden (§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX i.V.m. § 29 SchwbAV)

Einzelfallprüfung

Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden. Es wurden stichprobenhaft 10 Einzelfälle nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und umfassend geprüft. Dabei handelte es sich um Leistungsgewährungen für z.B. Elektrodreirad, Bürostuhl, personelle Unterstützung durch Kollegen und Fernbedienung für ein Hörgerät. In einem Fall musste eine Leistung abgelehnt werden, da ein Bedarf für personelle Unterstützung aufgrund der fachdienstlichen Stellungnahme des Integrationsfachdienstes nicht erkennbar war. Anstelle einer Leistungsgewährung wurde in einem anderen Fall ein Präventionsgespräch durchgeführt, da der Arbeitsplatz durch langfristige Erkrankung und Zweifel an einer möglichen Weiterbeschäftigung in Gefahr war. Im Gespräch soll geklärt werden, ob und mit welchen Maßnahmen das Arbeitsverhältnis auf Dauer erhalten werden kann.

Darüber hinaus wurde eine Akte geprüft, die 9 Leistungsgewährungen für einen Schriftdolmetscher für dieselbe schwerbehinderte Person an verschiedenen Tagen enthält.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

² Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben sowie von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 31 SchwbG (Heranziehungssatzung) vom 18.12.1989

³ Die Heranziehung beschränkt sich auf den in Ziffer 4.1 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 22.8.1986 (SMBI. NW. 8111) beschriebenen Teil der finanziellen Leistungen der Arbeitgeber gem. § 27 SchwbAV (Zuschüsse zu außergewöhnlichen Aufwendungen).

2. Durchführung von Kündigungsschutzverfahren

Schwerbehinderte wie auch gleichgestellte Beschäftigte haben einen besonderen Kündigungsschutz. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (§ 85 SGB IX). Erst wenn das Integrationsamt zugestimmt hat, kann der Arbeitgeber die Kündigung wirksam erklären.

Auch im Bereich der Kündigungsschutzverfahren wurden gemäß Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 ZustVO SGB IX) Aufgaben auf die örtlichen Träger und somit auf den Kreis Düren übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf die Sachverhaltsermittlung, die Einholung von Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen sowie auf die Anhörung des Schwerbehinderten.

In der Praxis leitet das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland die Anträge auf Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung an die örtliche Fürsorgestelle am Betriebssitz weiter. Die örtliche Fürsorgestelle beim Kreis Düren ermittelt den Sachverhalt und holt die erforderlichen Stellungnahmen ein. Aufgrund der Ermittlungen der örtlichen Fürsorgestelle entscheidet das Integrationsamt des Landschaftsverbandes dann über den Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung. Die Fürsorgestelle und das Integrationsamt wirken dabei in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

Anträge auf Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung werden ausschließlich beim Integrationsamt des Landschaftsverbandes bearbeitet. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung durch den Arbeitgeber wie z.B. durch Auflösungsvertrag oder Kündigung durch den Arbeitnehmer ist zustimmungsfrei.

Einzelfallprüfung

Es wurden stichprobenhaft 3 Einzelfälle ausgewählt und umfassend geprüft. Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

3. Beratung und Gewährung von Leistungen nach dem Beruflichen und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG und StrRehaG)

a) Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)⁴

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz hat das Ziel, heute noch spürbare Auswirkungen verfolgungsbedingter Eingriffe in Beruf oder Ausbildung im Zeitraum 08.05.1945 bis 02.10.1990 auszugleichen. Schwerpunkt der gesetzlichen Regelung ist der Ausgleich von Nachteilen bei der Rente. Als weitere Leistungen können Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Förderung der beruflichen Weiterbildung von der Bundesagentur für Arbeit sowie Ausgleichsleistungen vom örtlichen Träger der Sozialhilfe gewährt werden.

In den letzten drei Jahren und im laufenden Jahr wurde keine Ausgleichsleistung nach dem BerRehaG gewährt, deshalb wird auf dieses Aufgabengebiet nicht weiter eingegangen.

b) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)⁵

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen (zum Beispiel Verurteilungen zu Haft- oder Geldstrafen) von staatlichen deutschen Gerichten des Beitrittsgebietes (Gebiet der ehemaligen DDR) aus der Zeit vom 08.05.1945 bis 02.10.1990, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind.

Überdies werden die Aufhebung rechtsstaatswidriger, strafrechtlicher Maßnahmen, die keine Gerichtsentscheidungen sind, sowie die Aufhebung außerhalb eines Strafverfahrens ergangener Entscheidungen, die eine Freiheitsentziehung angeordnet haben, ermöglicht. Hierdurch werden insbesondere Einweisungen in psychiatrische Anstalten oder Anordnungen der Unterbringungen in Heime für Kinder und Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient haben, erfasst. Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt.

⁴ Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet

⁵ Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet

Die strafrechtliche Rehabilitierung ist grundsätzlich als zweistufiges Verfahren aufgebaut: Zunächst muss eine Rehabilitierung ausgesprochen werden. Das Rehabilitierungsgericht wird nur auf Antrag tätig und spricht eine Rehabilitierung aus, indem es eine ergangene strafrechtliche oder freiheitsentziehende Maßnahme für rechtsstaatswidrig erklärt und gegebenenfalls aufhebt.

Erst im Anschluss an eine positive Rehabilitierungsentscheidung können soziale Ausgleichsleistungen (§§ 16–25a StrRehaG) wie Kapitalentschädigung und besondere Zuwendung (Opferrente) bei Freiheitsentziehungen (§§ 17, 17a StrRehaG), Unterstützungsleistungen und Beschädigtenversorgung (§§ 18, 21 StrRehaG) gewährt werden.

Das hiesige Amt für Familie, Senioren und Soziales wird auf Antrag tätig und ist gemäß § 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 22.02.1994 für die Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG und die Härteregelung nach § 19 StrRehaG zuständig. Bei der Kapitalentschädigung wird für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung ein fester Betrag - derzeit 306,78 € - gezahlt. Berechtigte, die aufgrund einer älteren Fassung des StrRehaG eine geringere Kapitalentschädigung bezogen haben, können eine Nachzahlung erhalten. Wenn keine Kapitalentschädigung gezahlt wird, kann dennoch diese Leistung zuerkannt werden, wenn sich aus der Nichtgewährung eine besondere Härte ergibt (Härteregelung § 19 StrRehaG).

Der Kreis Düren ist in diesem Bereich nicht Kostenträger, evtl. Zahlungen erfolgen nach Zuweisung unmittelbar aus dem Landeshaushalt.

Einzelfallprüfung

Beide Einzelfälle aus dem Jahre 2012 wurden umfassend geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden.

4. Amtshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz

Deutsche Staatsangehörige und Volkszugehörige, die nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den ehemaligen deutschen Ostgebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden, können Leistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG) erhalten.

Keine Leistungen nach dem HHG erhalten Personen, wenn deren Gewahrsam nicht politisch, sondern als Kriegsfolge gewertet wird.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis erfolgt durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG. Auf dieser wird auch das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen für eine Leistungsgewährung z.B. ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit vermerkt.

Das HHG sieht beim Vorliegen einer gesundheitlichen Schädigung die Gewährung von Versorgungsleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene vor (Bundesversorgungsgesetz), die vom Landschaftsverband Rheinland gewährt werden.

Zur Förderung ehemaliger politischer Häftlinge wurde eine "Stiftung für ehemalige politische Häftlinge" errichtet, die Unterstützungsleistungen zur Linderung einer Notlage nach § 18 HHG gewähren können. Die Stiftung wendet sich mit einem Amtshilfeersuchen an den Kreis Düren, der dann das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Häftlingshilfegesetz überprüft.

Vor Ablauf der in den Übergangsvorschriften des § 25a HHG genannten Fristen wurden ferner vom Amt für Familie, Senioren und Soziales Eingliederungshilfen in Form eines festen Betrages je Gewahrsamsmonat gewährt sowie die Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 10 Abs. 4 HHG ausgestellt.

Die Zuständigkeiten nach dem Häftlingshilfegesetz sind in § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenen-, Flüchtlingshilfe-, Bundesevakuierten-, Häftlingshilfe-,

Heimkehrer- und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (ZustVO-VFHK)⁶ geregelt.

Einzelfallprüfung

Im Bereich der Amtshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz wurden zwei Einzelfälle aus dem Jahre 2012 umfassend geprüft. In beiden Fällen hat sich die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge an den Kreis Düren mit der Bitte um Prüfung gewandt, ob die Voraussetzungen nach dem Häftlingshilfegesetz vorliegen, da Unterstützungsleistungen zur Linderung einer Notlage nach § 18 HHG beantragt wurden.

Beide Akten dokumentieren eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Es wurden im gesamten Prüfgebiet keine Beanstandungen festgestellt. Die Sachbearbeitung erfolgt sorgfältig und gewissenhaft.

Da keine Beanstandungen festgestellt wurden, hat das Fachamt auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

⁶ Artikel 2 der Verordnung zur Bereinigung des Vorschriftenbestandes vom 15.4.1987